

Universität St.Gallen, 4. Dezember 2006, 18.15 Uhr
Alexander Brunner

Beteiligung und Unabhängigkeit von Handelsrichtern im Zivilprozess



Universität St.Gallen

- 1. Einleitung** - Handelsgerichte als Fachgerichte
- 2. Beteiligung** von Handelsrichtern im Zivilprozess
- 3. Rechtstellung** von Handelsrichtern im Zivilprozess
- 4. Unabhängigkeit** von Handelsrichtern als Fachrichter



1. Handelsgerichte als Fachgerichte

1.1 Handelsgerichte in Europa

Deutschland, Österreich, Frankreich und Belgien

1.2 Handelsgerichte in der Schweiz

St.Gallen, Zürich, Aargau und Bern

1.3 Funktion der Fachgerichte



1.1 Handelsgerichte in Europa

Deutschland	→ „Handelsrichter“
Österreich	→ „fachm.Laienrichter“
Frankreich	→ „Konsularrichter“
Belgien	→ „Konsularrichter“

Europäischer Verband der Richter in Handelssachen /
European Union of Judges in Commercial Matters
www.euro-uemc.org

Handelsgerichte in Europa

Charta der Europäischen Handelsrichter (UEMC)

„Die vorliegende **Charta** hat zum **Ziel**, den **Status der Handelsrichter in Europa zu harmonisieren**. Sie soll auf diesem Wege der fortschreitenden europäischen Einigung, der Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes und der Beschleunigung des gemeinschaftlichen Binnenhandels Rechnung tragen. Sie statuiert – *im Einklang mit den Zielsetzungen der Europäischen Charta über die Rechtstellung der Richterinnen und Richter* – einen **einheitlichen und verbindlichen Standard**, der im **europäischen Rechtsraum das Vertrauen in die Handelsrichter erhalten und festigen soll**.“



1.2 Handelsgerichte in der Schweiz

Zusammensetzung des Kollegialgerichts

St.Gallen → 3 HR / 2 KR (GG-SG 13 II)

Zürich → 3 HR / 2 OR (GVG-ZH 60)

Aargau → 3 HR / 2 OR (ZPO-AG 402)

Bern → 2-3 HR / 1-2 OR (GOG-BE 57)



Handelsgerichte in der Schweiz → HG-Zürich

→ Einbindung der Sachkunde durch Kammern:

- 1. Banken und Versicherungen**
- 2. Revisions- und Treuhandwesen**
- 3. Baugewerbe und Architektur**
- 4. Chemie, Pharmazie, Drogerie**
- 5. Lebens- und Genussmittelindustrie und -Handel**
- 6. Maschinen- und Elektroindustrie**
- 7. Erfindungspatente**
- 8. Übersee- und Grosshandel und Spedition**
- 9. Textil-Industrie und -Handel**
- 10. Verschiedene Branchen.**



1.3 Funktion der Fachgerichte

<i>Fachgericht:</i> Zusammen- setzung →	Experten / Fachrichter Mehrheit	Juristen / Oberrichter Minderheit
Beurteilung der Sach- verhalte	<i>Experten- wissen im Fachgericht</i>	(auf externe Gutachter angewiesen)
Beurteilung der Rechts- normen	(auf Rechts- experten angewiesen)	<i>Richterwissen mat. Recht u. Prozessrecht</i>

2. Beteiligung von Handelsrichtern im Zivilprozess

- 2.1 Hauptverfahren und Prozessleitung
- 2.2 Richterliche Fragepflicht
- 2.3 Vergleichsverhandlungen
- 2.4 Beweisverfahren
- 2.5 Fachrichtervotum und Urteil



2.1 Hauptverfahren und Prozessleitung

Feststellung Sachverhalt Fachrichter (Experten)	Feststellung Rechtsnorm Instruktionsrichter (Jur.)
<p>Vorbildliche Berner Regel: HG-Dekret BE(1938) 14-15</p> <p>Art. 14: Mit Zustellung Klage <i>Bezeichnung der Mitglieder</i> Art. 15 I: <i>Ablehnungsantrag</i> der Parteien innert acht Tagen.</p>	<p>Für die Prozessleitung (Fristen und Zwischen- Verfügungen) sind zur Hauptsache die Obergerichte zuständig, insb. HGP: ← Entscheid betr. Zusammensetzung des Gerichts</p>

2.2 Richterliche Fragepflicht

Feststellung Sachverhalt Fachrichter (Experten)	Feststellung Rechtsnorm Instruktionsrichter (Jur.)
<p>Aufgrund ihres Fachwissens stellen die Fachrichter die richtigen Expertenfragen. Der Sachverhalt lässt sich damit rasch und zutreffend klären.</p>	<p>§ 55 ZPO-ZH / Art. 54 Botsch ZPO-CH: Gerichtliche Fragepflicht bei unklaren oder unvollständigen Behauptungen (wichtige Prozessregel → IR veranlasst Sachfragen durch Fachrichter)</p>

2.3 Vergleichsverhandlungen

<p>Feststellung Sachverhalt Fachrichter (Experten)</p>	<p>Feststellung Rechtsnorm Instruktionsrichter (Jur.)</p>
<p>Funktion der Fachrichter: Analyse Sachverhalt ← Erhöhte Plausibilität ← Rationale Vergleichslösung ohne (!) Vergleichsdruck</p>	<p><i>Voraussetzung:</i> Rechtliche Analyse im <i>Dreischnitt</i>: <u>Interpretation</u> (Sachverhalt) <u>Qualifikation</u> (Norm) <u>Subsumption</u> (Urteil) → Risiko-Analyse zuhanden der Parteien / Unternehmen</p>

2.4 Beweisverfahren

Feststellung Sachverhalt Fachrichter (Experten)	Feststellung Rechtsnorm Instruktionsrichter (Jur.)
Wesentliche Mitwirkung der Fachrichter durch Sach-relevante (konkrete) Fragen ← (insb. Zeugenfragen)	Vorbereitung des Beweisverfahrens durch IR → Norm-relevante (abstrakte) Fragestellung

2.5 Fachrichtervotum und Urteil

<p>Feststellung Sachverhalt 3 Fachrichter (Ref. + 2)</p>	<p>Feststellung Rechtsnorm 2 Obergerichte (HGP + IR)</p>
<p>Fachrichtervotum bei der Urteilsberatung im KollG:</p> <p>Expertise (1) oder Urteilserwägung (2) ?</p> <p>(1) → Stellungnahme Pn. (2) → Keine Stellungnahme</p>	<p>Urteilsberatung bzw. Voten im KollG:</p> <p>Erwägungen der OR sind direkt Urteilsbestandteil</p>

3. Rechtstellung von Handelsrichtern im Zivilprozess

- 3.1 Handelsrichter als Richter (Wahl)
- 3.2 Richterliche Unabhängigkeit (→4.)
- 3.3 Ausstand des Handelsrichters (→4.)
- 3.4 Honorierung des Handelsrichters



3.1 Handelsrichter als Richter (Wahl)

Fachrichter / Expertenrichter	Oberrichter bzw. Kantonsrichter
Vorschlagsrecht kant. Handelskammern → Wahlvoraussetzung: Unternehmensleitung → Wahl durch Parlament	Findungskommission kantonales Parlament → Qualifikationskriterien Findungskommission → Wahl durch Parlament

3.2 Richterliche Unabhängigkeit (→4.)

Fachrichter / Expertenrichter	Oberrichter bzw. Kantonsrichter
<p>Neutralität und Objektivität gilt auch für Fachgerichte. Vgl. dazu KassG-ZH, ZR 1997 56 ff.:</p> <p>"Das Zürcher Handelsgericht ist kein Ausnahmegericht, sondern ein unabhängiges, auf Gesetz beruhendes Sondergericht (Fachgericht) und als solches konventions- und verfassungsrechtlich zulässig".</p>	<p>BV 30 I Gerichtliche Verfahren „Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.“ (→Ablehnung/Ausstand)</p>

3.3 Ausstand des Handelsrichters (→4.)

Fachrichter / Expertenrichter	Oberrichter bzw. Kantonsrichter
<p>Gewährleistung der</p> <p>Neutralität und Objektivität</p> <p>durch unvoreingenommene, vorurteilsfreie und sachkundige Feststellung der Sachverhalte</p>	<p>GVG-ZH 97 „Ist der Justizbeamte von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder liegt gegen ihn ein Ablehnungsgrund vor, so zeigt er dies ohne Verzug an. Besteht ein Ablehnungsgrund, erklärt der Justizbeamte, ob er selbst den Ausstand verlange. Stellt er die Ablehnung den Parteien anheim, wird ihnen hierfür eine kurze Frist angesetzt.“</p>



3.4 Honorierung des Handelsrichters

Fachrichter / Expertenrichter	Oberrichter bzw. Kantonsrichter
<p>Deutschland, Österreich, Frankreich und Belgien: → ohne Honorar Ehrenamt</p> <p>Schweiz: → Honorar (Tagesansatz) und Spesenentschädigung</p>	<p>Vgl. europäische Charta über das Richterstatut 10.07.1998</p> <p>„6.1. Die berufliche Tätigkeit der Richterinnen und Richter erfor- dert eine Vergütung, deren Höhe sie vor Beeinträchtigungen ihrer <i>Unabhängigkeit und Unpar- teillichkeit</i> und vor Einflüssen auf ihre Entscheidungen und ihr richterliches Verhalten bewahrt.“</p>

4. Unabhängigkeit von Handelsrichtern als Fachrichter

- 4.1 Einsatzdoktrin in Deutschland und Österreich (**richterliche Kehrordnung**)
- 4.2 Einsatzdoktrin in der Schweiz (**Zuteilung gemäss Fachwissen**)
- 4.3 Analyse Vor- und Nachteile / **Fazit**



4.1 Einsatzdoktrin in Deutschland und Österreich (richterliche Kehrordnung)

Strikte Kehrordnung der Handelsrichter (wie Juristen)

EMRK 6 I unabhängiges, unparteiliches Gericht →

Europäische Charta über das Richterstatut 10.07.1998

„3.2. Das Statut legt fest, unter welchen Voraussetzungen frühere Aktivitäten einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder ihnen nahestehender Personen objektiv Zweifel an ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründen und damit ihrer Zuweisung an ein bestimmtes Gericht entgegenstehen können“ → gilt für Juristen und Fachrichter



4.1 Einsatzdoktrin in Deutschland (richterliche Kehrordnung)

OLG Nürnberg NJW 1967, 1864;

OLG Hamm MDR 1978, 583

**Ist ein Handelsrichter persönlich haftender
Gesellschafter einer Partei, können (nicht
nur er, sondern) sämtliche Richter seiner
Kammer für Handelssachen abgelehnt
werden (*strikte Anwendung EMRK 6 I*)**

→ *unabhängiges, unparteiliches Gericht*



4.2 Einsatzdoktrin in der Schweiz (Zuteilung gemäss Fachwissen)

Handelsgericht Zürich → GVG-ZH 60 II:

„Die Handelsrichter werden nach Möglichkeit unter **Berücksichtigung ihrer Sachkunde** bezeichnet.“

Handelsgericht Aargau → ZPO-AG 402 I:

„Für die Beurteilung eines Streitfalles ... drei Handelsrichter, die unter **Berücksichtigung ihrer Fachkenntnisse** ... bezeichnet werden.“



4.2 Einsatzdoktrin in der Schweiz (Zuteilung gemäss Fachwissen)

Dekret *Handelsgericht-BE* 19 II-III: Präsidialkompetenz:

- 2 Er kann **kaufmännische Gerichtsmitglieder** zu den Verhandlungen im Vorbereitungsverfahren beiziehen und ist auch befugt, solchen **die Prüfung bestimmter Fachfragen zu übertragen.**
- 3 Bei der Beratung des Gerichts ist er Berichterstatter; er **bezeichnet aus den kaufmännischen Mitgliedern** des Gerichts einen weiteren Berichterstatter und bestimmt die **Reihenfolge** der Berichterstattung **je nach der Natur des Rechtsstreites.**



(Zuteilung gemäss **Fachwissen**)



(Zuteilung gemäss **Fachwissen**)



4.3 Vor-und Nachteile der Einsatzdoktrin

Art der Einsatzdoktrin	Vorteile	Nachteile
Feste Kehrordnung für Fachrichter	Obj. Garantie der Unabhängigkeit	Geringer Beitrag zum Sachverhalt
Einsatz nach besonderem Fachwissen	Wesentlicher Beitrag zum Sachverhalt	Ausstand-Probleme möglich

Aus: UEMC-Charta (zur Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit)

1. Der Handelsrichter ist neutral und unparteilich. Er ist verpflichtet, die Parteien unter strikter Einhaltung von Treu und Glauben und allein nach den Massgaben der Objektivität zu beurteilen. Unter keinen Umständen darf er sich von Vorurteilen oder persönlichen Vorlieben leiten lassen. Während der mündlichen Verhandlungen, hat er Kommentare und Zeichen von Zustimmung oder Ablehnung in Richtung der Parteien zu unterlassen.
2. Der Handelsrichter muss in seiner Entscheidungsfindung unbefangen sein. Er beantragt daher umgehend seine Entbindung von jedem Streitfall, in dem er selbst, sein Unternehmen, Freunde oder Familienmitglieder betroffen sind oder an welchem er selbst oder diese letzten mittelbar oder unmittelbar ein Interesse – insbesondere finanzieller Natur – haben. Der Handelsrichter verpflichtet sich zur strikten Einhaltung dieses Grundsatzes und beantragt im Zweifelsfalle seine Entbindung.
3. Der Handelsrichter achtet mit aller Strenge darauf, dass er nicht unter dem Einfluss von Dritten entscheidet. Insbesondere hat er sich jedem Versuch der Einflussnahme zu entziehen, der von den Organen ausgeht, die ihm das Richteramt zugetragen haben, oder der in seinem beruflichen Umfeld erfolgt.



Fazit I: Ergebnis der Analyse

Art der Einsatzdoktrin	Sachverhalt Feststellung ➔	Sinn und Zweck der HGer
Feste Kehrordnung für Fachrichter	Geringer Beitrag zum Sachverhalt	Wird i.d.R. nicht erreicht
Einsatz nach besonderem Fachwissen	Wesentlicher Beitrag zum Sachverhalt	Wird optimal erreicht



Fazit II: Fachgerichte als Schlichtungsstellen in Handelssachen

Vergleich zweier Gerichte:	Handels- gericht (D) (Heidelberg)	Handels- gericht (CH) (Zürich)
Feste Kehr- ordnung für Fachrichter	Erfolgsquote Vergleiche: 20 Prozent	
Einsatz nach besonderem Fachwissen		Erfolgsquote Vergleiche: 60 Prozent

Memo: 2.3 Vergleichsverhandlungen

Feststellung Sachverhalt Fachrichter (Experten)	Feststellung Rechtsnorm Instruktionsrichter (Jur.)
Funktion der Fachrichter: Analyse Sachverhalt ← <u>Erhöhte Plausibilität</u> ← Rationale Vergleichslösung ohne (!) Vergleichsdruck	Voraussetzung: Rechtliche Analyse im <i>Dreischnitt</i> : Interpretation (Sachverhalt) Qualifikation (Norm) <u>Subsumption (Urteil)</u> → Risiko-Analyse zuhanden der Parteien / Unternehmen

Fazit III: Ergebnis für Gesetzgebung

Bundesgerichtsgesetz in Kraft 01.01.2007

Art.71 II BGG: Vorinstanzen (Doppelinstanzen)

2) Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen **obere Gerichte** ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen; ausgenommen sind die Fälle, in denen:

b. ein Fachgericht für handelsrechtliche Streitigkeiten als einzige kantonale Instanz entscheidet.



Fazit III: Ergebnis für Gesetzgebung

Botschaft 28. Juni 2006: ZPO-CH

Art. 6 I: Handelsgericht

Die Kantone können ein ***Fachgericht*** bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist.



Fazit III: Ergebnis für Gesetzgebung

VE-Bundespatentgericht (VE-PatGG 2006) → VL 29.11.2006

Art. 8 I „Das Bundespatentgericht setzt sich aus ... Richtern mit juristischer oder **technischer Ausbildung** zusammen. (Sie) ... müssen über ausgewiesene **Kenntnisse auf dem Gebiet des Patentrechts** verfügen.“

Art. 9 III-IV „Bei der Wahl ist auf eine angemessene **Vertretung der technischen Sachgebiete** und der Amtssprachen zu achten.“

„Im Wahlbeschluss werden die **technischen Sachgebiete** bestimmt, für die ... ein Richter mit technischer Ausbildung ernannt wird.“



Schlussfolgerung und **Ergebnis**

Eine Beteiligung von Handelsrichtern als **Fachrichter** im Zivilprozess

- **fördert** Entscheide (Vergleiche/Urteile), die **rasch, kostengünstig und sachgerecht** sind
- **berührt die richterliche Unabhängigkeit nicht (Ablehnungs- und Ausstandsregeln)**



Einladung zum
Widerspruch !
Einspruch !
Diskurs ...

